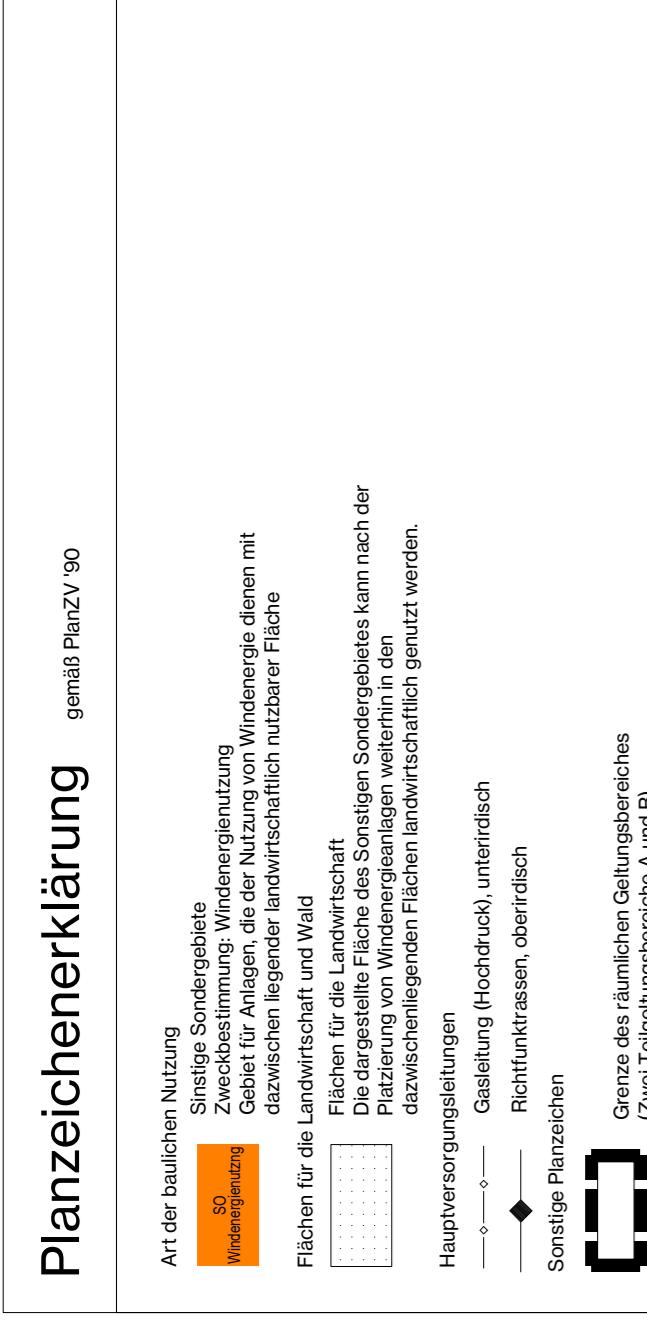


Planzeichnerklärung

gemäß PlanV 90



Textliche Festsetzungen

Innenhalb der als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellten beiden Flächen sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unberührt.
Es gilt das „Rotor-in“-Prinzip d.h. der Rotor darf die Grenze der dargestellten sonstigen Sondergebiete nicht überschreiten.

Hinweise

Innenhalb der als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellten beiden Flächen sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unberührt.
Es gilt das „Rotor-in“-Prinzip d.h. der Rotor darf die Grenze der dargestellten sonstigen Sondergebiete nicht überschreiten.

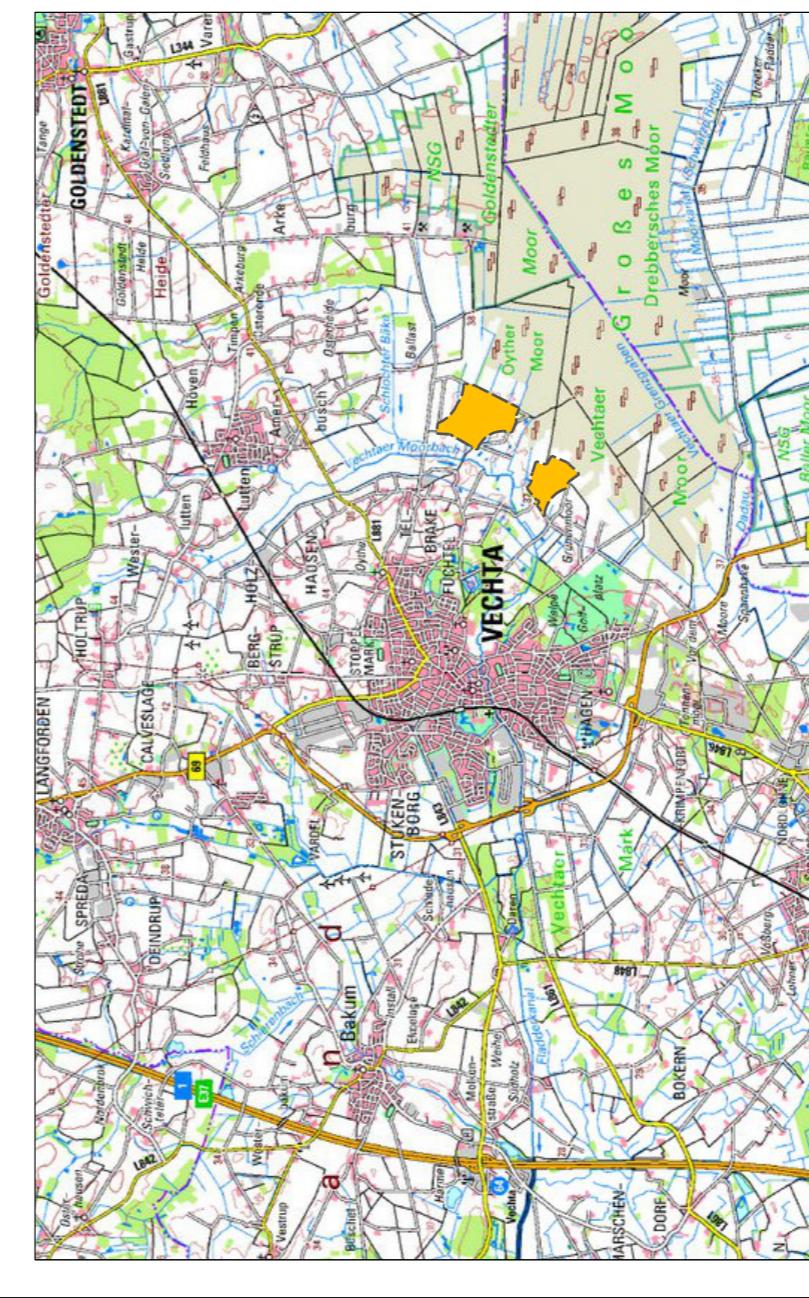
Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung der 107 Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 8 Abs. 1 BauGB am 06.07.2021 öffentlich bekannt gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Bürgermeister Bürgermeister

Übersichtsplan



107. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilbereich Telbrake

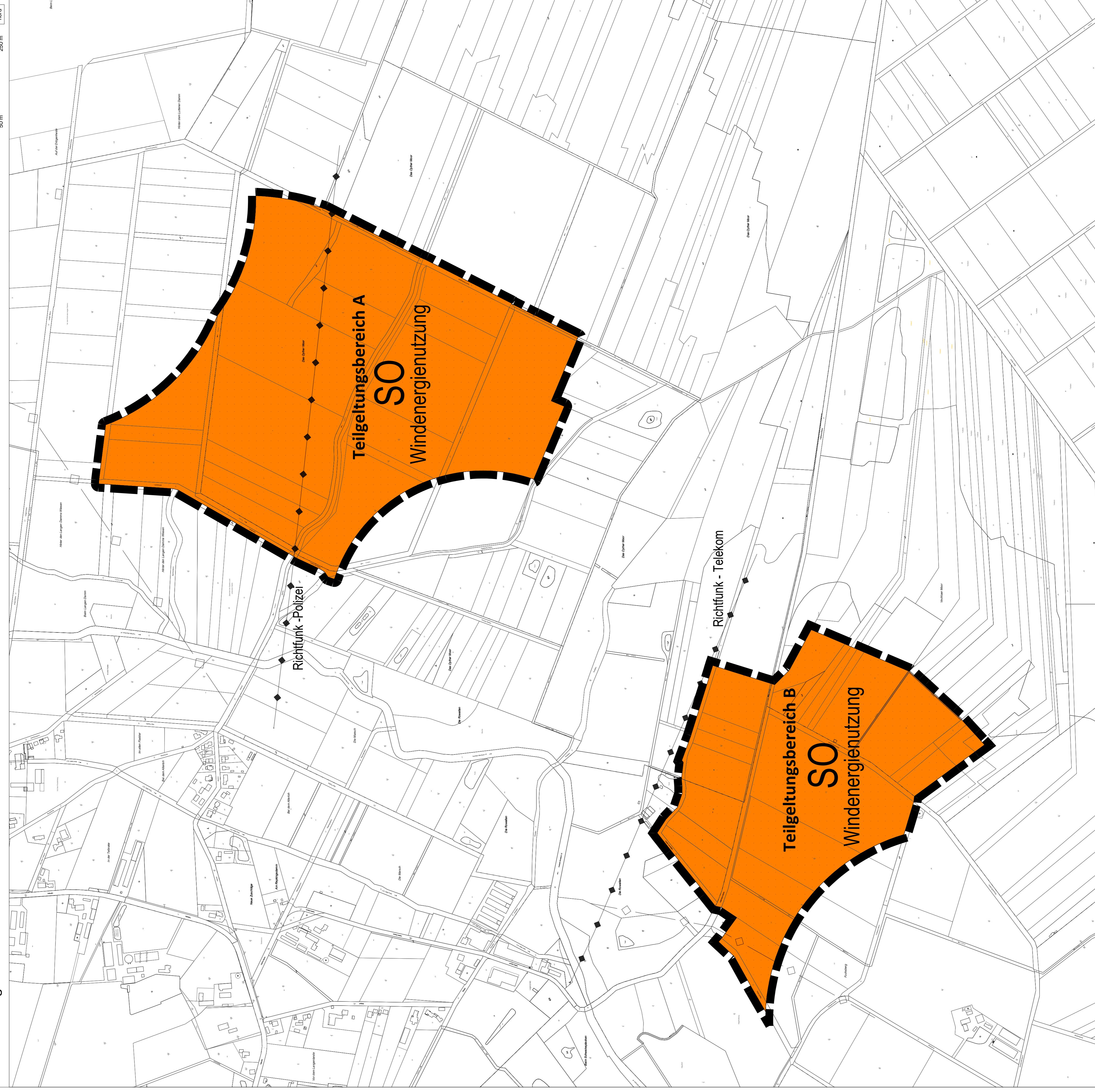
Darstellung einer zusätzlichen Fläche (2 Teilgeltungsbereiche) für die Windenergie
(§ 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Stadt Vechta
Landkreis Vechta



Entwurf
für die Beteiligung nach
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 5/2024

Planzeichnung



Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverordnungsblattes (NKomV), jeweils in den am Zeitpunkt der Satzungbeschluß gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Vechta am diese 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – und der Begründung – zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Erkenntnisse wurden vom bis unter der Rubrik sowie über das Landesportal https://www.wvca.de unter den entsprechenden Zeitraum im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt Vechta zur Einsichtnahme aus.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Veröffentlichung der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – und der Begründung – zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Erkenntnisse wurden vom bis unter der Rubrik sowie über das Landesportal https://www.wvca.de unter den entsprechenden Zeitraum im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt Vechta zur Einsichtnahme aus.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – sowie die Begründung in seiner Sitzung am abgelehnt.

Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Erkenntnisse wurden vom bis unter der Rubrik sowie über das Landesportal https://www.wvca.de unter den entsprechenden Zeitraum im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt Vechta zur Einsichtnahme aus.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Genehmigung

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist mit Verfügung (A2) von verabschiedet worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist mit Verfügung (A2) von verabschiedet worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist am bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist am bekannt gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist am bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist am bekannt gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Verlezung von Vorschriften

Innenhalb eines Jahres nach Wirkungsbeginn der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist eine geheime Verlezung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine geheime Verlezung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauvorgangs und des Flächennutzungsplans und geheime Vorschriften im Abwegenvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gestattet gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Vechta, (SIEGEL)

Plangrundlage

Karte:
Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:5000)
Hersteller/Vermerk:
© 2022, Landesamt für Geoinformation und Katasterverwaltung, Stand 2021

Planverfasser

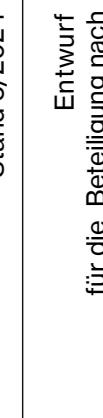
Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GR Oldenburg,
Orientstr. 33a, 26121 Oldenburg, 041-74210.

Unterschrift:
Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerksleitamt – Das Plangebiet liegt innerhalb von Bergwerksgrenzen, dem Bergwerkfeld Münsterland. Damit wird einer Firma das Recht gewährt, den Bodensatz (Kohlenwasserstoffe) für den Bergwerksbetrieb zu entnehmen. Das Bergwerksgelände ist beim Grundbuchamt eingetragen.

Entwurf
für die Beteiligung nach
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 5/2024



für die Beteiligung nach
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 5/2024